

LIECHTENSTEIN

Frageliste

**zum Bericht Liechtensteins gemäss Art. 12 Abs. 1 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen
über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die
Kinderpornografie**

Vaduz, den 13. Juni 2023

BNR 2023/1020

1. Der Vertragsstaat wird gebeten, zusätzliche, aktualisierte Informationen in schriftlicher Form (höchstens 10 700 Wörter) möglichst vor dem 2. Juni 2023 vorzulegen. Der Ausschuss kann im Rahmen des Dialogs mit dem Vertragsstaat alle im Fakultativprotokoll festgelegten Aspekte der Kinderrechte aufgreifen.

2. Bitte stellen Sie für die letzten drei Jahre statistische Daten zur Verfügung, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Nationalität, sozioökonomischem Hintergrund und Wohnsitz in der Stadt oder auf dem Land, über die Anzahl der

(a) gemeldeten Fälle von Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie sowie anderen Formen der Ausbeutung, einschliesslich der sexuellen Ausbeutung von Kindern in der Reise- und Tourismusbranche und der sexuellen Ausbeutung im Internet, mit zusätzlichen Informationen über die Art der infolgedessen getroffenen Massnahmen, einschliesslich der strafrechtlichen Verfolgung der Täter und der gegen sie verhängten Sanktionen;

(b) Kinder, die in den oder durch den Vertragsstaat gehandelt werden, und Kinder, die innerhalb des Landes zum Zweck des Verkaufs, der Prostitution, der Zwangsarbeit, der illegalen Adoption, der Übertragung von Organen oder der Pornographie im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Fakultativprotokolls gehandelt werden;

(c) Kinder, die in den oder durch den Vertragsstaat gehandelt werden, und Kinder, die innerhalb des Landes zum Zweck des Verkaufs, der Prostitution, der Zwangsarbeit, der illegalen Adoption, der Übertragung von Organen oder der Pornographie im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Fakultativprotokolls gehandelt werden;

(d) Kinder, die Opfer solcher Taten geworden sind und die Unterstützung für ihre Wiedereingliederung oder eine Entschädigung erhalten haben.

(a)
Es gab die letzten drei Jahre keine Fälle von Verkauf von Kindern, Kinderprostitution oder anderen Formen der Ausbeutung von Kindern. Im Bereich von Kinderpornographie (§ 219 StGB) verzeichnete die Landespolizei 2020 6 Tatbestände, 2021 15 Tatbestände und 2022 22 Tatbestände.

(b)
Keine Fälle bekannt.

(c)
Keine Fälle bekannt.

(d)
Keine Fälle bekannt.

3. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die getroffenen Massnahmen zur Errichtung eines zentralen Systems für die Erfassung von Daten zum Kinderschutz im

Sinne des Fakultativprotokolls. Bitte stellen Sie auch Informationen zur Verfügung über die spezifisch für die Umsetzung des Fakultativprotokolls bereitgestellten Mittel.

Es gibt in Liechtenstein kein zentrales System für die Erfassung von Daten zum Kinderschutz. Die Landespolizei erfasst sämtliche Daten im Zusammenhang mit geführten Ermittlungsverfahren (Tatbestandstatistik) und veröffentlicht jährlich einen entsprechenden Jahresbericht auf ihrer Homepage (www.landespolizei.li). In den letzten drei Jahren gab es keine Fälle von Verkauf von Kindern, Kinderprostitution oder anderen Formen der Ausbeutung von Kindern. Im Bereich von Kinderpornographie (§ 219 StGB) verzeichnete die Landespolizei 2020 6 Tatbestände, 2021 15 Tatbestände und 2022 22 Tatbestände.

Auf der Homepage der Landespolizei (www.landespolizei.li) wird zudem Informationsmaterial zu unterschiedlichen Bereichen der Kriminalprävention zur Verfügung gestellt. Unter anderem auch eine Broschüre der schweizerischen Kriminalprävention zum Thema «Pornographie: Alles was recht ist». Diese Broschüre wurde hinsichtlich Rechtsgrundlagen auf Liechtenstein angepasst und enthält Informationen zu Sexting, Kinderpornographie etc.

4. Bitte erläutern Sie die getroffenen Massnahmen:

- (a) zur Entwicklung einer umfassenden Politik und Strategien für die vom Fakultativprotokoll abgedeckten Bereiche;
- (b) zur Koordinierung der Massnahmen zur Umsetzung des Fakultativprotokolls
- (c) unter Bezugnahme auf Ziff. 64 des Berichts des Vertragsstaats dafür zu sorgen, dass der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein bzw. die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche die Straftaten im Sinne des Fakultativprotokolls behandelt und über die Ergebnisse der diesbezüglichen Arbeit informiert;
- (d) zur Schulung von Fachleuten, welche mit Kindern und für Kinder arbeiten (Sozialarbeitende, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Angehörige der Strafverfolgungsbehörden, Richter und Richterinnen), in Bezug auf die Bestimmungen des Fakultativprotokolls und darüber, wie Fälle von Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie verhindert und den zuständigen Behörden gemeldet werden können.

(a)
In Liechtenstein besteht seit 2006 die Arbeitsgruppe Runder Tisch Menschenhandel, um die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Migrationsbehörde und den Opferbetreuungseinrichtungen in Bezug auf das Thema Menschenhandel zu stärken. Unter dem Vorsitz der Landespolizei sind darin das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, das Amt für Volkswirtschaft, das Amt für Soziale Dienste, das Ausländer- und Passamt, die Opferhilfestelle sowie die Staatsanwaltschaft vertreten. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, die Situation bezüglich Menschenhandel in Liechtenstein laufend zu beobachten und gegebenenfalls Massnahmen zu ergreifen. In diesem Zusammenhang wurde ein Leitfaden für die Bekämpfung des Menschenhandels – Zuständigkeiten und Abläufe – erarbeitet und dieser Leitfaden wurde als Grundsatzbeschluss der Regierung für alle involvierten Behörden und Institutionen für verbindlich erklärt.

Weiter hat die Arbeitsgruppe Runder Tisch Menschenhandel im Oktober 2015 ein Ablaufschema zur Intervention beim Aufgriff von minderjährigen Bettlern durch die Landespolizei erarbeitet, wobei die Zuständigkeiten der Landespolizei, des Amtes für Soziale Dienste, des Landgerichts, der Opferhilfestelle sowie der liechtensteinischen Botschaft in Bern definiert wurden. Darin sind Vorgehensweisen, Zuständigkeiten, Finanzierung von anfallenden Kosten, z.B. für Unterkunft, Dolmetscherkosten, medizinische Versorgung etc., sowie rechtliche Komponenten festgehalten.

(b)

Siehe Antwort (a)

(c)

Für die Erfüllung seiner unabhängigen Aufgaben erhält der „Verein für Menschenrechte“ (VMR) staatliche Fördermittel. Der VMR unterstützt alle Opfer von Menschenrechtsverletzungen und informiert die Öffentlichkeit über die Menschenrechtslage im Inland. Im Rahmen dieser Kernkompetenzen können sich auch Kinder und Jugendliche an den Verein wenden, um sich über mögliche Rechtswege zu informieren. Der gesetzliche Auftrag der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ), die Teil des VMR ist, umfasst den Betrieb einer Anlauf- und Beschwerdestelle für Kinder- und Jugendfragen, die sowohl Erwachsenen als auch Kindern und Jugendlichen zugänglich ist, das Überwachen der Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention und der Fakultativprotokolle sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen dieser Aufgaben.

(d)

Die aus verschiedenen Amtsstellen (Opferhilfestelle, Staatsanwaltschaft, Landespolizei, Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Amt für Soziale Dienste, Schulamt) zusammengesetzte Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen führt im Rahmen der Umsetzung der Bestimmungen der Lanzarote Konvention regelmässige Schulungen von Fachpersonen zum Themenbereich sexuelle Gewalt (von denen Kinder und Jugendliche betroffen sind) durch.

Aufgrund der inhaltlichen Überschneidungen zwischen der Lanzarote Konvention und dem 2. Fakultativprotokoll werden auch Inhalte des 2. Fakultativprotokolls im Rahmen der von der Fachgruppe organisierten Weiterbildungen thematisiert. Zudem werden die Fachpersonen jeweils darüber informiert, wo und wie die Fachpersonen selbst, aber auch die betroffenen Kinder und Jugendlichen, Unterstützung, Hilfe und Beratung erhalten.

5. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die getroffenen Massnahmen, zusätzlich zu den Sensibilisierungskampagnen:

(a) zur Identifizierung, Unterstützung und Beobachtung von Kindern, die gefährdet sind, Opfer von Straftaten im Sinne des Fakultativprotokolls zu werden, insbesondere von Kindern in verletzlichen Situationen;

(b) zur Förderung der Sicherheit von Kindern im Internet und zur Sensibilisierung der einschlägigen Akteure für die Gefahren, denen Kinder im Internet ausgesetzt sind, u. a. durch Überwachung des Internets auf illegale Inhalte auf nationaler Ebene und durch

Zusammenarbeit mit anderen Ländern bei der Bekämpfung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch;

(c) zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet und der Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch, einschliesslich der Anwendung von § 219 des Strafgesetzbuchs (StGB).

(a)

Grundlegend ist, dass in Liechtenstein bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung gemäss Art. 20 Kinder- und Jugendgesetz eine Meldepflicht bzw. ein Melderecht besteht.

Jede Person, die den begründeten Verdacht auf Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen oder Kenntnis davon hat, ist verpflichtet, dem Amt für Soziale Dienste Meldung zu erstatten. Schwerwiegende Verletzungen oder Gefährdungen liegen insbesondere bei Misshandlungen und anderen schweren Gewaltanwendungen, sexuellem Missbrauch, grober Vernachlässigung, drohender Zwangsverheiratung, Verwahrlosung und Suchtmittelabhängigkeit vor.

Wer den begründeten Verdacht auf Vorliegen einer weniger schwerwiegenden Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen oder Kenntnis davon hat, ist zur Meldung an das Amt für Soziale Dienste berechtigt.

Die Kinder- und Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste pflegt als für den Kinderschutz zuständige Fachbehörde einen regelmässigen Fachaustausch mit den im Kinderschutz zentralen Fachkräften der privaten Träger der Kinder- und Jugendhilfe, dem Schul- und Bildungsbereich, dem Gesundheitsbereich sowie anderen Behörden. Erwähnt seien beispielhaft die sozialpädagogischen Dienste des Vereins für Betreutes Wohnen, das Eltern Kind Forum, die Schulsozialarbeit, die Mütter Väter Beratung, die Psychotherapeutinnen für Kinder und Jugendliche und die Landespolizei.

Standardmässig sendet die Landespolizei der Kinder- und Jugendhilfe jeden Bericht über Vorfälle häuslicher Gewalt, bei denen ein Kind direkt oder indirekt involviert ist, per Mail zu. Die Kinder- und Jugendhilfe trifft notwendige Abklärungen und leitet erforderlichenfalls entsprechende Massnahmen ein.

Im Themenbereich sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen hat das Amt für Soziale Dienste im 2020 im Auftrag Liechtensteins eine Leistungsvereinbarung mit dem Institut für Sozialdienste in Vorarlberg abgeschlossen. Dies mit dem Ziel, dass Kindern, Jugendlichen, Eltern und Erziehungspersonen sowie Fachpersonen eine themenspezifische niederschwellige Beratung, kostenlos und unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht zur Verfügung steht.

Das Amt für Soziale Dienste hat 2022 im Auftrag Liechtensteins Leistungsvereinbarungen mit der Stiftung Pro Juventute Schweiz zu folgenden kostenlosen, vertraulichen und professionellen Beratungsleistungen rund um die Uhr an 365 Tagen abgeschlossen: für Kinder und Jugendliche; für Eltern und Bezugspersonen; für Jugendleiter.

Das Beratungsteam, bestehend aus Fachpersonen aus den Bereichen Psychologie, soziale Arbeit und verwandten Berufen, beantwortet Fragen zur Erziehung und Entwicklung, Gesundheit und Körper, Konflikten und Gewalt, aber auch Familienorganisation u.a.m. rasch, unkompliziert, vertraulich und kostenlos. Damit wurde ein niederschwelliger Zugang zu kostenloser und professioneller Beratung per Telefon, SMS, Mail oder Chat ermöglicht.

Im 2021 wurde das Eltern Kind Forum mit der Implementierung einer niederschweligen Anlaufstelle „Frühe Hilfen“ beauftragt. Diese leistet Beratung und Begleitung von Familien mit kleineren Kindern, insbesondere von Familien mit Mehrfachbelastungen und Eltern mit erhöhtem Beratungsbedarf.

Das Amt für Soziale Dienste nimmt Einsitz in der Arbeitsgruppe «Runder Tisch Menschenhandel». In diesem Rahmen wurde ein stellenübergreifender Handlungsleitfaden für das Vorgehen beim Aufgriff minderjähriger Bettler in Liechtenstein ausgearbeitet.

Bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden besteht eine enge Zusammenarbeit des Amtes für Soziale Dienste und der Flüchtlingshilfe sowie des Ausländer- und Passamtes. Dem Amt für Soziale Dienste obliegt die Rolle der Vertrauensperson und es nimmt somit die Oberaufsicht über die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden wahr.

Pflegefamilien werden im Vorfeld der Unterbringung eines Pflegekindes nach definierten Qualitätsstandards abgeklärt und über bestehende Pflegeverhältnisse wird die Aufsicht wahrgenommen.

(b)

Die aus Mitgliedern verschiedener Amtsstellen (Datenschutzstelle, Amt für Soziale Dienste, Schulamt, Stabsstelle für Cybersicherheit und Amt für Kommunikation) zusammengesetzte Fachgruppe Medienkompetenz sensibilisiert unterschiedliche Zielgruppen rund um die Themen der Medienkompetenz.

Folgende Projekte werden beispielsweise in regelmässigen Abständen durchgeführt oder gefördert:

Medienpräventionsperformance „angek(l)ickt“ (www.angeklickt.li). Mit der Medienpräventionsperformance werden Kindern im Zyklus 1 (angek(l)ickt KIDS), Zyklus 2 (angek(l)ickt JUNIOR) und Oberstufe (angek(l)ickt) wichtige Inhalte über den Umgang mit Medien mit multimedialen Mitteln, Tanz, Bewegung, gesprochenen Texten, interaktiven Elementen und Musik präsentiert. Die Fachgruppe Medienkompetenz unterstützt die Medienpräventionsperformance finanziell.

Die Fachgruppe Medienkompetenz hat zwei Elternratgeber zur Unterstützung von Eltern zur Begleitung ihrer Kinder ausgearbeitet: „So surft Ihr Kind sicherer im Internet“ für

Eltern mit Kindern bis 10 Jahren sowie „So surft Ihr Kind sicherer im Internet“ für Eltern mit Kindern ab 10 Jahren.

Weiter wurden folgende Fachvorträge organisiert: Am 16. Oktober 2022 von Jochen Fasco zum Thema "Medienkompetenz im Alltag" und 29. September 2021 ein Vortrag von Jan Uwe Rogge zum Thema «Kinder können Medien».

Auf Anfrage halten die Mitglieder der Fachgruppe Medienkompetenz im Rahmen ihrer jeweiligen Anstellung bei den Amtsstellen (v.a. Jugendschutz/Datenschutz/Schulsozialarbeit) Vorträge oder Workshops zu unterschiedlichen Themen der Medienkompetenz.

Eine aktive Überwachung auf illegale Inhalte durch die Strafverfolgungsbehörden findet auf nationaler Ebene in Liechtenstein nicht statt. Eine aktive Überwachung oder ein Scanning nach kinderpornografischen Inhalten auf nationaler Ebene ist aufgrund von fehlenden personellen Ressourcen nicht möglich.

Die Liechtensteinische Landespolizei erhält aber durch das National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) Meldungen, wenn liechtensteinische IP-Adressen in Zusammenhang mit kinderpornografischem Material auftauchen. Zudem kann es sein, dass im Rahmen von Hausdurchsuchungen oder Ermittlungen zu anderen Straftaten von der Polizei kinderpornografisches Material aufgefunden wird und dann dementsprechende Ermittlungen aufgenommen werden.

(c)

Auf der Homepage der Landespolizei (www.landespolizei.li) wird Informationsmaterial zu unterschiedlichen Bereichen der Kriminalprävention zur Verfügung gestellt. Unter anderem auch eine Broschüre der schweizerischen Kriminalprävention zum Thema «Pornographie: Alles was recht ist». Diese Broschüre wurde hinsichtlich Rechtsgrundlagen für Liechtenstein angepasst und enthält Informationen zu Sexting, Kinderpornographie etc.

6. Bitte informieren Sie den Ausschuss über die getroffenen Massnahmen, um den Verkauf von Kindern getrennt vom Tatbestand des Menschenhandels zu definieren und unter Strafe zu stellen, und erläutern Sie, ob alle unter das Fakultativprotokoll fallenden Straftaten definiert und in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurden.

Das liechtensteinische Strafgesetzbuch regelt die Strafbarkeit von Menschenhandel in § 104a StGB. Als Tathandlungen kommen das Anwerben, Beherbergen, Aufnehmen, Befördern, Weitergeben oder Anbieten einer Person in Betracht, die dann strafrechtsrelevant werden, wenn sie mit dem Vorsatz erfolgen, dass das Opfer in bestimmter Hinsicht durch den Täter oder einen Dritten ausgebeutet werde.

Diese Ausbeutung kann sich nach Abs. 3 auf vier Aspekte beziehen, nämlich die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch rechtswidrige Organentnahme, die Ausbeutung der Arbeitskraft sowie die Ausbeutung zur Bettelerei und zur Begehung mit Strafe bedrohter

Handlungen. «Ausbeutung» im Sinne dieser Bestimmung liegt immer dann vor, wenn eine weitgehende und nachhaltige Unterdrückung vitaler Interessen des Opfers gegeben ist.

Gemäss Abs. 5 genügt bei minderjährigen Opfern die genannte Tathandlung aufgrund von deren besonderer Schutzwürdigkeit bereits für sich und ohne Rücksicht darauf, ob unlautere Mittel (Ziff. 2) eingesetzt werden. Unter dem Tatbestandselement der «Weitergabe» ist jede Art der Übergabe einer Person, bei der die Herrschaft über sie wie bei einem Kauf übertragen wird, zu verstehen.

Somit ist § 104a StGB auch für den Verkauf von Kindern die entsprechende Strafnorm, ein separater Tatbestand wurde aus den vorgenannten Gründen nicht im liechtensteinischen Rechtsbestand normiert.

7. Bitte informieren Sie den Ausschuss über die getroffenen Massnahmen zur Abschaffung des Erfordernisses der doppelten Strafbarkeit und zur Einführung der extraterritorialen Gerichtsbarkeit für alle im Fakultativprotokoll genannten Straftaten.

§ 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB begründet explizit eine liechtensteinische Gerichtsbarkeit für die unter das Fakultativprotokoll fallenden Delikte (u.a. Menschenhandel und diverse Sexualdelikte), auch wenn diese im Ausland begangen worden sind.

8. Bitte informieren Sie den Ausschuss über die Kriterien, die der Vertragsstaat festgelegt hat und anwendet, um das Recht des Kindes auf Anhörung bei der Behandlung von Straftaten nach dem Fakultativprotokoll umzusetzen.

Die Opferrechte sind in Liechtenstein mit den Revisionen der Strafprozessordnung in den Jahren 2004 (LGBl. 2004 Nr. 236), 2011 (LGBl. 2012 Nr. 26) und 2022 (LGBl. 2022 Nr. 223) sowie durch das am 1. April 2008 in Kraft getretene Opferhilfegesetz (OHG, LGBl. 2007 Nr. 228) und die Einrichtung der Opferhilfestelle wesentlich gestärkt worden.

Gemäss § 115a Abs. 3 StPO sind Personen, welche zur Zeit ihrer Vernehmung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie durch die beschuldigte Person zur Last gelegte strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, zwingend im Rahmen einer schonenden Vernehmung zu befragen. Personen, die allgemein zur Zeit ihrer Vernehmung das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind schonend zu vernehmen, wenn sie dies verlangen.

Schonende Vernehmung bedeutet nach § 115a Abs. 2 StPO, dass die Beteiligung an der Einvernahme derart beschränkt wird, dass die Parteien und ihre Vertreterinnen und Vertreter die Vernehmung der kindlichen Zeugin bzw. des kindlichen Zeugen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht auf diese Weise ausüben können. Damit soll eine Konfrontation des Opfers mit der Täterin bzw. dem Täter vermieden werden.

Ein zusätzlicher schonender Effekt bei der Befragung von minderjährigen Zeugen ergibt sich durch die mögliche Beauftragung von Sachverständigen mit der Durchführung der

Einvernahme (§ 115a Abs. 2 StPO), wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers vorliegt. Die besondere Schutzbedürftigkeit wird nach Massgabe des Alters, des seelischen und gesundheitlichen Zustands sowie der Art und Umstände der Straftat im Einzelfall festgestellt. Eine besondere Schutzbedürftigkeit ist dann anzunehmen, wenn alle drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Jedenfalls als besonders schutzbedürftig – ohne Einzelfallprüfung – werden Opfer angesehen, die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sind.

Kraft ihrer Ausbildung und Berufserfahrung sind diese Sachverständigen (im Regelfall ein Kinder- bzw. Jugendpsychologe bzw. eine Kinder- bzw. Jugendpsychologin) in der Lage, kindgerecht zu kommunizieren und die Befragung so zu gestalten, dass die seelische Belastung des kindlichen Opfers möglichst geringgehalten wird. Zudem ist gemäss § 115 Abs. 3 StPO bei der Vernehmung von Minderjährigen von Amtes wegen eine Vertrauensperson des Kindes beizuziehen. Die schonende Einvernahme bleibt nicht auf das Vorverfahren beschränkt, da sie durch § 197 Abs. 3 StPO auch auf die Schlussverhandlung ausgedehnt wird.

Dem Recht auf schonende Vernehmung entspricht die Befreiung von der Pflicht zur Aussage nach § 107 Abs. 1 Ziff. 2 StPO für noch nicht 18-jährige Tatopfer, wenn die Parteien Gelegenheit hatten, sich an der vorausgegangenen Vernehmung zu beteiligen. Dementsprechend werden kindliche Opfer nur einmal vom Gericht zur Tathandlung einvernommen und die psychische Belastung durch wiederholte Befragungen kann vermieden werden.

§ 31b StPO normiert eine allgemeine Belehrungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gegenüber verletzten Personen, welche sich auf sämtliche Rechte erstreckt, welche diesen im Strafverfahren zukommen. Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sind überdies über ihr Recht auf relative Zeugnisverweigerung hinsichtlich Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten (§ 108 Abs. 2 Ziff. 2), auf schonende Vernehmung im Untersuchungsverfahren und in der Schlussverhandlung (§§ 115a, 197 Abs. 3) und auf den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Schlussverhandlung (§ 181a Abs. 2) zu informieren (§ 31b Abs. 3 StPO).

Das Opferhilfegesetz enthält eine der Landespolizei, dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft obliegende Belehrungspflicht über die bestehenden Opferrechte (vgl. Art. 8 OHG). Die Belehrung hat grundsätzlich in einer für die betreffende Person verständlichen Weise zu erfolgen, wobei auf das Alter und den Zustand, also etwa eine allfällige Traumatisierung des Opfers, Rücksicht zu nehmen ist (vgl. § 107 Abs. 4 StPO).

Des Weiteren haben Opfer das Recht, über den Gegenstand des Verfahrens und seinen Fortgang unterrichtet zu werden (§ 31a Abs. 1 Ziff. 3 und 4 StPO). Gemäss § 141 Abs. 7 StPO sind Opfer von häuslicher Gewalt sowie Opfer, deren sexuelle Integrität durch die Straftat beeinträchtigt worden sein könnte, von der Freilassung des Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz zu verständigen, andere Opfer nur, sofern dies beantragt wurde.

9. Bitte informieren Sie den Ausschuss auch über die getroffenen Massnahmen zum gebührenden Schutz von Kindern, die Opfer und Zeugen von Straftaten im Sinne des Fakultativprotokolls sind, einschliesslich des Zugangs zu Rechtsbeistand für alle Kinder und zu anderen Diensten in einem sicheren Raum, wie dem Barnahus («Kinderhaus») oder ähnlichen kinderfreundlichen und multidisziplinären zentralen Anlaufstellen, die Kindern bekannt und zugänglich sind.

In Liechtenstein werden von den zuständigen Behörden jeweils Einzelfalllösungen für Kinder gefunden, welche Opfer von sexueller, physischer oder psychischer Gewalt wurden.

Die Möglichkeit der Einführung einer grössenverträglichen Variante des «Barnahus»-Modells wird derzeit in der Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen diskutiert, da die Einrichtung einer multidisziplinären zentralen Schutzeinrichtung für Kinder in Liechtenstein begrüssenswert wäre. Dies auch aufgrund des gesellschaftlichen Wandels, welcher die Verfügbarkeit von Pflegefamilien spürbar reduziert.

Die Opferhilfestelle bietet Personen, welche durch eine in Liechtenstein begangene Straftat beeinträchtigt wurden, unabhängig davon, ob eine Strafanzeige erfolgt ist Beratung und Unterstützung an. Als Opfer im Sinne des Gesetzes ist jede Person anzusehen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Nicht nur direkt Betroffene, sondern auch nahe Angehörige gelten als Opfer.

Im Falle von Kindern, welche Opfer von physischer, sexueller oder psychischer Gewalt werden, werden der Familie bei fehlenden finanziellen Mitteln von der Opferhilfestelle subsidiär die Kosten für eine juristische Vertretung des Kindes übernommen.

Gemäss § 105 StPO ist jede und jeder verpflichtet, als Zeugin bzw. Zeuge Aussagen zu machen. Dies gilt auch für Kinder. Generelle Einschränkungen zur Zeugnispflicht sind in den §§ 106-108 der Strafprozessordnung (LGBI. 1988 Nr. 062, StPO) geregelt. Zur schonenden Vernehmung siehe auch die Ausführungen in Antwort zu Frage 8.